

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2, Abs. 8, Satz 2 u. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Die Prowind GmbH, Rheiner Landstraße 195 a, 49078 Osnabrück, beantragte am 22.03.2021 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs GE 5.5-158 mit 161 m Nabenhöhe, 240 m Gesamthöhe und einer Leistung von 5,5 MW auf den Grundstücken 37696 Marienmünster, Flur 7, Flurstück 5 (WEA 1), Flur 7, Flurstück 19 (WEA 2), Flur 7, Flurstück 22 (WEA 3). Mit **Genehmigungsbescheid vom 18.05.2022** wurde der Prowind GmbH die Genehmigung für das o. g. Vorhaben erteilt.

Die o. g. Windenergieanlagen sind im Anhang zu § 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter der Nr. 1.6.2 (V) als Anlage genannt, für die nach der Verfahrensart der 4. BImSchV zunächst ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen wäre. Das Verfahren wurde jedoch im öffentlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt, da die Genehmigungsbehörde aufgrund der Regelungen des UVPG am 16.12.2019 entschieden hat, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der Genehmigungsbescheid enthält u. a. Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung und Einhaltung des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Brandschutzes, des Landschafts- und Naturschutzes, des Gewässerschutzes, des Abfallrechts, des Arbeitsschutzes und des zivilen und militärischen Luftverkehrsrechts. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen wurde

Die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage erhoben werden.“

Hinweis:

Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels anordnen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Der Genehmigungsbescheid liegt innerhalb der Auslegungsfrist im Zeitraum vom **27.05.2022 bis einschließlich zum 10.06.2022** beim Kreis Höxter, Moltkestraße 12, 37671 Höxter, Abteilung Umweltschutz und Abfallwirtschaft, Zimmer D 721, bei der Stadt Marienmünster, Schulstraße 1, 37696 Marienmünster und bei der Stadt Brakel, Am Markt 12, 33034 Brakel aus und kann dort während der Dienststunden unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie geltenden Hygienebestimmungen eingesehen werden.

Dienststunden der Kreisverwaltung Höxter:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Dienststunden der Stadtverwaltung Marienmünster:

Montag bis Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienststunden der Stadtverwaltung Brakel:

Montag, Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation in Bezug auf die COVID-19-Pandemie ist eine telefonische, elektronische oder schriftliche Voranmeldung erforderlich. Termine für die Einsichtnahme können unter folgenden Kontaktdaten vereinbart werden: Herr Maximilian Becker, m.becker@kreis-hoexter.de; 05271/965-4470 (Kreisverwaltung Höxter), Herr Stefan Niemann, niemann@marienmuenster.de; 05276/9898-29 (Stadtverwaltung Marienmünster), Herr Bernd Bohnenberg, b.bohnenberg@brakel.de; 05272 360-1301 (Stadtverwaltung Brakel).

Dieser Bekanntmachungstext und der Bescheid können auch auf der Internetseite des Kreises Höxter unter der Adresse www.bekanntmachungen.kreis-hoexter.de abgerufen und eingesehen werden. Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gegeben.

Personen die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Höxter, Abteilung Umweltschutz und Abfallwirtschaft, schriftlich oder elektronisch anfordern.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**10.06.2022, 24:00 Uhr**) gilt gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Maximilian Becker zur Verfügung.

KREIS HÖXTER

Der Landrat

als untere Immissionsschutzbehörde

Az: 44.0004/21/1.6.2

37671 Höxter, 25.05.2022

Im Auftrag

Dr. Kathrin Weiß

Abteilungsleiterin